



**STADTMARKETING  
OBERTSHAUSEN**

- Gründungssatzung -

# Gründungssatzung des Vereins Stadtmarketing Obertshausen

## Inhalt

§ 1	Name und Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen	5
§ 7	Vereinskommunikation	5
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 11	Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung	8
§ 12	Vorstand	8
§ 13	Kassenprüfer	10
§ 14	Vergütungen für Vereinstätigkeiten	10
§ 15	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	10
§ 16	Protokollierung	11
§ 17	Auflösung des Vereins	11
§ 18	Inkrafttreten	11

## Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet.

Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtmarketing Obertshausen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Obertshausen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die nachhaltige Steigerung der Attraktivität der Stadt Obertshausen, die Förderung und Unterstützung des partnerschaftlichen Miteinanders der unterschiedlichen Akteure in der Stadt Obertshausen sowie die Förderung der Kultur und der Vereine der Stadt Obertshausen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Bündelung der Kräfte,
  - b. Organisation der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und Institutionen,
  - c. Vermarktung der Stadt Obertshausen,
  - d. Erhaltung und Förderung des Brauchtums, insbesondere von Festen und Märkten.
- (3) Diese Satzungszwecke werden außerdem verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften mit dem gleichen Satzungszweck/einem der gleichen Satzungszwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzungszwecke ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Juristische Personen haben jeweils einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen.

- (2) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Diese sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie besitzen Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Antragsrecht.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedem Mitglied steht das Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung zu sowie – mit Ausnahme der Fördermitglieder – das Recht Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe zu richten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ggf. des Vertretungsberechtigten und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod einer natürlichen Person;
- b. Kündigung des Mitglieds: Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen;
- c. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
- d. Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist;

- e. Ausschluss: Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder den Vereinszweck verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit, hierbei hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Das auszuschließende Mitglied ist vor seinem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben;
- f. Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereins.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

## **§ 7 Vereinskommunikation**

Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebenen E-Mail-Adresse gerichtet sind.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Bürgermeisters der Stadt Obertshausen, der kraft Amtes Beisitzer des Vorstandes ist;
- Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer;
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen;
- Änderung der Satzung (sofern die Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung per E-Mail einzuberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand muss einzeln gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Der Geschäftsführer hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 11 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern, von denen jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind, sowie bis zu 20 Beisitzern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.



- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung;
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen;
  - Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen;
  - die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten;
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, berufen die verbleibenden Vorstände ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.
- (6) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreit.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, die mindestens vierteljährlich stattfinden sollen.
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen über folgende Entscheidungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:
- Abschluss von Arbeitsverträgen und anderen Dauerschuldverhältnissen;
  - Verfügung über Beträge von mehr als 5.000 Euro.
- (10) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad betreffen.
- (11) Der Geschäftsführer hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, er hat ein Rede- und Antragsrecht.
- (12) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(13) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie dürfen nur einmal wiedergewählt werden.

### **§ 14 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (4) Das Nähere ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Finanzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

### **§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 16 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, für die Protokolle der Vorstandssitzungen ist eine digitale Signatur ausreichend. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Obertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 22.10.2020 in Obertshausen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

[www.stadtmarketing-obertshausen.de](http://www.stadtmarketing-obertshausen.de)